

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWP zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

3. Der Anschlussnehmer ist für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk verantwortlich. Dabei sind die technischen Vorgaben der SWP zwingend einzuhalten.

4. Gashaushaltsanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis DN 50 werden pauschal mit folgenden Preisen berechnet:

	-netto-	-brutto-
Grundbetrag für die ersten 10 m inklusive der Erdarbeiten	1.230,00 €	1.463,70 €
über 10 m Leitungslänge inklusive Erdarbeiten je weiteren lfd. m	30,00 €	35,70 €
Rabatt für Eigenleistung (Erdarbeiten) je lfd. m		10,00 €

Bei einer gemeinsamen Verlegung mehrerer Gewerke, entfällt die Möglichkeit der Eigenleistung. Stattdessen erhält der Anschlussnehmer je lfd. m einen Nachlass i.H.v. 10,00 € netto, 11,90 € brutto.

5. Bestandteil der Netzanschlusspauschale sind die Verbindung des Netzanschlusses mit der Verteilanlage, die Verlegung der Anschlussleitung bis 10 m einschließlich der dafür erforderlichen Erdarbeiten, die Lieferung und Montage der Hauseinführungskombination und die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Das Aufbrechen und Schließen von Oberflächenbefestigungen, Durchörterungen, Kernbohrungen sowie erforderliche Genehmigungen und Nachweise werden gesondert ausgewiesen und entsprechend dem Aufwand zusätzlich abgerechnet.

6. Bei einer Nennweite des Netzanschlusses größer DN 50 werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

7. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

8. Die SWP ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

9. Es wird Erdgas der Gruppe H mit einem Brennwert $H_{S,n}$ von ca. 11,4 kWh/m³ mit den nach anerkannten Regeln der Technik sowie aus den Erzeugungs- und Bezugsverhältnissen ergebenden zulässigen Schwankungsbreite geliefert.

10. Der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck vor der Messeinrichtung beträgt für Erdgas max. 25 mbar.

11. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

12. Um Vor- und Nachteile durch die Lage der Versorgungsleitung auszugleichen, gilt als Länge der Gashaushaltsanschlussleitung die Entfernung von der Straßenmitte bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude.

II. Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen (§ 9 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWP angemessene Vorauszahlungen.

2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die SWP berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

III. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Die SWP berechnet bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 % der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß der nachfolgend benannten gesetzlichen Regelung. Nach § 11 Abs. 3 NDAV verlangt die SWP von dem Anschlussnehmer, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht, einen weiteren BKZ. Als Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen. Die Nachberechnung eines BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von SWP zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP für die Inbetriebsetzung der Gasanlage bzw. das Setzen der Messeinrichtung 82,50 € netto, 98,18 € brutto.

3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses bzw. von der Beantragung gem. IV. 1. und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

4. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage außerhalb der regulären Geschäftszeit der SWP kann ein Zuschlag von 25,00 € netto, 29,75 € brutto erhoben werden.

Geschäftszeiten der SWP:

Mo - Do : 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Fr: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

V. Vergebliche Anfahrt

Für eine vom Anschlussnehmer oder Nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Leistungserbringung gem. I. – IV., kann die SWP 52,50 € netto, 62,48 € brutto berechnen.

VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der SWP an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWP festgelegt.

VII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

1. Rechnungsbeträge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP zu erstatten.

2. Die Kosten je erste schriftliche Mahnung betragen pauschal 5,00 € und je zweite schriftliche Mahnung/ Sperrandrohung 7,50 €. Für Rücklassschriften werden 6,00 € (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) berechnet. Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

3. Für die Unterbrechung erstattet der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP folgende Kosten:

- für die erfolgte/ versuchte Einstellung der Versorgung (nicht umsatzsteuerpflichtig):
 - 82,50 € für die Unterbrechung des Anschlusses an einer vorhandenen Trennvorrichtung,
 - 447,50 € für die Unterbrechung des Anschlusses durch physische Trennung;
- für die Wiederaufnahme der Versorgung:
 - 82,50 € netto, 98,18 € brutto an einer vorhandenen Trennvorrichtung,
 - 447,50 € netto, 532,53 € brutto nach physischer Trennung.

Alle Kosten sind sofort fällig. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

VIII. Einstellung der Versorgung auf Kundenwunsch

Für die erfolgte/ versuchte Einstellung der Versorgung auf Kundenwunsch erstattet der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP folgende Kosten:

- 82,50 € netto, 98,18 € brutto für die Unterbrechung des Anschlusses an einer vorhandenen Trennvorrichtung,
- 447,50 € netto, 532,53 € brutto für die Unterbrechung des Anschlusses durch physische Trennung.

IX. Umsatzsteuer

Soweit die vorgenannten Leistungen der Umsatzsteuer (z. Z. 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.

X. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

XI. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

XII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2016 in Kraft.